gerichte eine Strafkammer gebildet und ihr für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden.

(2) Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirkes, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 63 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

(3) (aufgehoben)

Anm.: Zu Abs. 3 vgl. Anm. zu § 28.

## Sechster Titel Schwurgerichte

Sitz.

§ 79

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.

Anm.: Die §§ 79—92 waren durch § 21 Abs. 2 Ziff. 3 der DurchfVO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBI. I S. 489) aufgehoben worden.

Zuständigkeit.

§s°

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht gehören.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 79.

Besetzung.

§ 81

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen.